

## **Dynamisierung im Mehr-Säulen-System**

Status quo und Perspektiven der berufsständischen  
und betrieblichen Altersvorsorge in Deutschland  
unter Dynamisierungsgesichtspunkten

**Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln**

FNA-Jahrestagung 27./28.1.2011, Berlin

# Gliederung

- I Grundlagen der Dynamisierung**
- II Dynamisierung in der berufsständischen Versorgung**
- III Dynamisierung in der betrieblichen Altersvorsorge**
- IV Perspektiven der Dynamisierung**

## Die Systeme im Vergleich

	<b>GRV</b>	<b>Berufs- ständische Versorgung</b>	<b>BetrAV</b>	<b>Pr AV</b>
rechtlich	Rentenanpassungsgesetze	Satzungen	§ 16 BetrAVG, Rechtsprechung, Verträge	Verträge
wirtschaftlich	Formel Ø-Einkommen Alterung	allg. Beitragsdynamik Kapitalerträge	LHK-Index Einkommen "wirtschaftliche Lage des ArbG"	Überschüsse
Entscheidungsträger	Politik	Kammerversammlungen	Arbeitgeber	Träger Versicherer Aufsicht

## Langfristige Quellen für (+) bzw. gegen (-) eine Dynamisierung

	<b>GRV</b>	<b>Berufs- ständige Versorgung</b>	<b>BetrAV</b>	<b>Pr AV</b>
Finanzierungs- verfahren	Umlage	Umlage und Kapitaldeckung gemischt	Anwartschaftsdeckung und Überschussbeteiligung	
Entwicklung Aktive Expansion	+	+	0	0
Schrumpfung	-	-	0	0
Alterung Rentner	-	-	-	(-)
Kapitalerträge	0	+ wenn über Rechnungs- zins	(+)	+ wenn über Rechnungs- zins

## **Kap. II Berufsständische Versorgung**

- 1 Rechtliche Grundlagen**
- 2 Dynamisierungsverfahren**
- 3 Überschuss-Entstehung**
- 4 Ergebnisse**
- 5 Dynamisierung in Zahlen**
- 6 Zusammenfassung**

# Rechtliche Grundlagen

## Beispiel einer typischen Satzungsbestimmung

### Abschnitt ... Zweck und Verwendung der Mittel

- § ... (1) Die Mittel der ...versorgung dürfen nur zur Verwendung der in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.
- (2) Das Vermögen ist gemäß ... auszulegen ...
- (3) Die ...versorgung hat jährlich eine versicherungstechnische Bilanz durch einen Sachverständigen erstellen zu lassen. Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, sind 5 % davon einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, ...

# Rechtliche Grundlagen

## Beispiel einer typischen Satzungsbestimmung (Fortsetzung)

### Abschnitt ... Zweck und Verwendung der Mittel

Der weitere Überschuss fließt in die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen.

- (4) Die Erhöhung des Rentenbemessungsmultiplikators (bestimmt die Höhe der Anwartschaften) sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematischen Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt. Die Verbesserungen werden von der Kammerversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (5) Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt jährlich aufgrund der Bilanz durch Beschluss der Kammerversammlung.

# Dynamisierungsverfahren

1. **Erstellung der versicherungsmathematischen Bilanz**  
(durch Sachverständigen)
2. **Ermittlung des Überschusses**  
(durch Sachverständigen)
3. **Ermittlung der maximal möglichen Erhöhungen in Prozent**  
(durch Sachverständigen)
  - a) für die Anwartschaften (Leistungsbarwert)
  - b) für die Renten (Rentenbarwert)
4. **Vorlage und Diskussion in den Ausschüssen (VA, AA) über**  
Erhöhung der Vorjahre, Dynamisierung der GRV,  
Differenzierung zwischen Anwartschaften und Renten?  
Vortrag auf Folgejahr(e)? ...

**Ergebnis: Vorschlag an die Kammerversammlung**



## Dynamisierungsverfahren

5. **Beschlüsse der Kammerversammlung zur Verwendung des Überschusses**
  - a) für Anwartschaftserhöhungen
  - b) für laufende Renten (Dynamisierung)
  - c) Restüberschuss: Vortrag auf das Folgejahr

**Ergebnis z.B.:**

**Durch Beschluss der Kammerversammlung vom ... November 2010 werden (aufgrund des Überschusses des Geschäftsjahres 2009)**

**alle Anwartschaften um ... %,**

**alle laufenden Renten ab 1.1.2011 um 0,5 %**

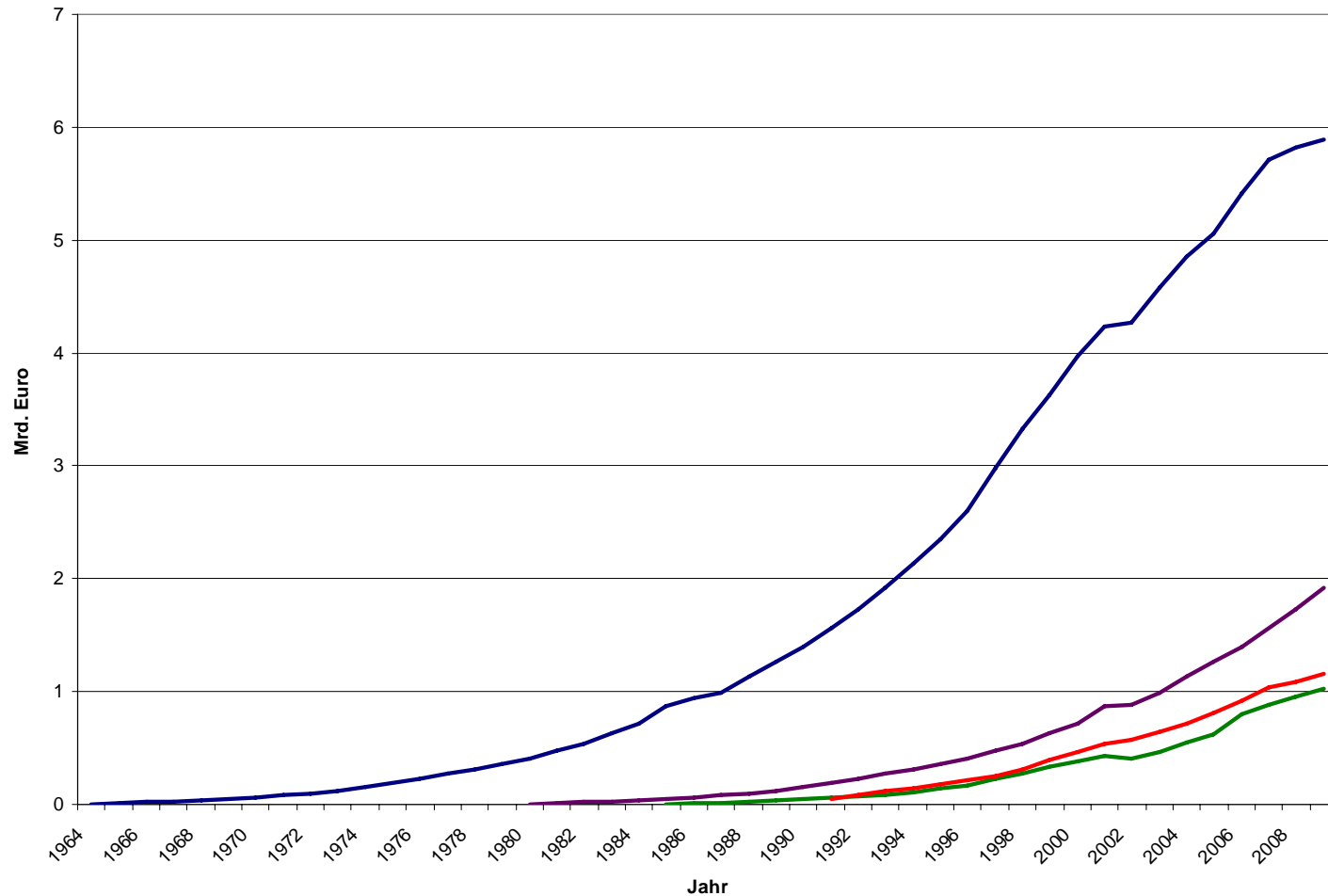
**erhöht.**

### Überschuss entsteht aus

- **Beitragsdynamik des Jahres**  
(Einkommensentwicklung, Bestandsentwicklung, BBG)
- Neuzugang stärker als angenommen
- Verwaltungskosten geringer als angenommen
- Sterblichkeit größer als angenommen
- Berufsunfähigkeit geringer als angenommen
- Ehestatus bei Tod anders als angenommen
- **Zinserträge höher als rechnergemäß (meist 4 %)**

# Ergebnisse

## Deckungskapitalverläufe verschieden alter Versorgungswerke



## II.5 Berufsständische Versorgung

### Dynamisierung in Zahlen (a) - Beispiele

Jahr	Altes Versorgungswerk		GRV
	Erhöhung Anwartschaften	Erhöhung Renten	Erhöhung Renten
1967	13,68 %	10,00 %	7,97 %
1968	2,78 %	5,00 %	8,49 %
1969	50,96 %	5,00 %	6,29 %
1970	10,56 %	5,00 %	5,60 %
1971	13,35 %	5,00 %	6,21 %
1972	12,75 %	5,00 %	9,42 %
1973	8,00 %	5,00 %	11,34 %
1974	10,50 %	7,00 %	11,24 %
1975	11,30 %	9,00 %	11,16 %
1976	16,02 %	7,00 %	10,98 %
1977	11,56 %	5,00 %	9,90 %
1977	10,56 %	5,00 %	7,22 %
1979	10,45 %	4,00 %	- 2,46 %
1980	10,01 %	4,00 %	0,00 %
1981	7,50 %	5,50 %	3,93 %
1982	6,91 %	5,50 %	10,00 %
1983	7,25 %	3,50 %	5,58 %
1984	5,80 %	3,00 %	3,44 %
1985	6,14 %	3,00 %	2,97 %
1986	5,36 %	2,20 %	2,89 %
1987	3,49 %	2,20 %	3,82 %
1988	2,37 %	2,20 %	3,03 %
1989	2,10 %	2,00 %	2,99 %
1990	2,25 %	2,50 %	3,11 %
1991	3,80 %	3,50 %	4,69 %
1992	3,00 %	3,00 %	2,88 %

Erhöhung 1967 - 1982: 481,86 %

118,81 %

184,13 %

1972 - 1992: 298,26 %

131,20 %

184,22 %

## II.5 Berufsständische Versorgung

### Dynamisierung in Zahlen (b) - Beispiele

Jahr	Altes Versorgungswerk		Neues Versorgungswerk		GRV
	Erhöhung Anwartschaften	Erhöhung Renten	Erhöhung Anwartschaften	Erhöhung Renten	Erhöhung Renten
1990	2,25 %	2,50 %			3,11 %
1991	3,80 %	3,50 %			4,69 %
1992	3,00 %	3,00 %			2,88 %
1993	4,00 %	3,50 %	0,00 %	0,00 %	4,36 %
1994	3,30 %	3,00 %	49,98 %	49,98 %	3,38 %
1995	2,50 %	2,50 %	15,01 %	15,01 %	0,51 %
1996	1,00 %	1,00 %	10,01 %	10,01 %	0,93 %
1997	2,00 %	1,50 %	5,99 %	5,99 %	1,68 %
1998	2,00 %	2,00 %	7,01 %	7,01 %	0,41 %
1999*	1,50 %*	1,50 %*	1,50 %*	1,50 %*	1,35 %
2000	1,00 %	1,00 %	1,99 %	1,99 %	0,61 %
2001	1,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %	1,89 %
2002	0,50 %	0,50 %	0,50 %	0,50 %	2,17 %
2003	1,05 %	1,05 %	0,24 %	0,24 %	1,04 %
2004	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	0,00 %
2005	0,00 %	0,00 %	1,00 %	1,00 %	0,00 %
2006	0,50 %	0,50 %	1,01 %	1,01 %	0,00 %
2007	0,50 %	0,50 %	1,00 %	1,00 %	0,54 %
2008	0,50 %	0,50 %	0,50 %	0,50 %	1,10 %
2009	0,25 %	0,25 %	0,50 %	0,50 %	2,41 %
2010	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
2011	0,50 %	0,50 %	0,50 %	0,50 %	?

\* Erhöhungssätze in den Folgejahren geringer wegen Berücksichtigung der Verlängerung der Lebenserwartung

Erhöhung 1995 - 2010: 13,55 %                      12,39 %                      36,79 %                      36,79 %                      15,06 %  
 Erhöhungen der ärztlichen Versorgungswerke: 2002 - 2009 zwischen 4 % und 11 %

### Zusammenfassung

- **Die Dynamisierung der Renten erfolgt allein aus den (bilanziellen) Überschüssen des Versorgungswerkes, wobei (meist vorrangig) die Anwartschaften aus den Überschüssen erhöht (aktualisiert) werden.**
- **Überschüsse entstehen im Wesentlichen aus den Kapitalerträgen und der Beitragsdynamik, im abgelaufenen Jahrzehnt vorrangig aus dem Beitragswachstum.**
- **Seit Mitte der 90-er Jahre werden die Überschüsse gemindert zur ("generationengerechten") Vorfinanzierung der Verlängerung der Lebenserwartung.**

## **Kap. III Betriebliche Altersversorgung**

- 1      Rechtliche Grundlagen**
- 2      Dynamisierungsverfahren**
- 3      Ergebnisse**
- 4      Indexreihen zum Vergleich**
- 5      Zusammenfassung**

## Rechtliche Grundlagen

### § 16 BetrAVG Anpassungsprüfungspflicht

Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfänger und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

#### Anmerkungen:

- Diese Vorschrift wurde noch kurz vor Verabschiedung des ansonsten sehr durchdachten "Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung" von der damaligen Opposition eingebracht - mit verheerenden Folgen für die betriebliche Altersversorgung insgesamt.
- Die unterstrichenen Begriffe waren in der Folge mehr als zwei Jahrzehnte lang Gegenstand intensiver rechtlicher Auseinandersetzungen.



## Rechtliche Grundlagen

### § 17 BetrAVG      Persönlicher Geltungsbereich und Tariföffnungsklausel

(1) 1Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 bis 16 sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem Arbeitsverhältnis gleich. 2Die §§ 1 bis 16 gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind. ...

...

(3) 1Von den §§ 1a, 2 bis 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28 kann in Tarifverträgen abgewichen werden. 2Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbart ist. 3Im Übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

### Rechtliche Grundlagen

Unzählige BAG- und LAG-Urteile (auch BGH-Urteile)  
(in mehr als 20-jähriger Auseinandersetzung)

- **3-Jahres-Turnus**  
je nach Rentenbeginndatum des Einzelnen oder einmal im Jahr oder alle drei Jahre für den Bestand?
- **Was sind "laufende Leistungen"?**
- **Nachholende Anpassung**  
generell, bei unterbliebener Anpassung, Teil-Anpassung
- **"Belange" des Versorgungsempfängers**  
Preisindex (welcher?), Nettolöhne der (welcher?) Arbeitnehmer, Berücksichtigung der Dynamik der Sozialversicherungsrenten - "Auszehrung", "Auffüllung?"

### Rechtliche Grundlagen

Unzählige BAG- und LAG-Urteile (auch BGH-Urteile)  
(in mehr als 20-jähriger Auseinandersetzung)

- **"Wirtschaftliche Lage" des Arbeitgebers**  
übermäßige Belastung, "Wertzuwachs" des Unternehmens, künftige Unternehmensentwicklung, Eigenkapital-Verzinsung, -Ausstattung  
  
⇒ Standardisierung zu einer betriebswirtschaftlich fundierten Begutachtung
- **Anpassung vor / bei / nach Insolvenz**  
durch PSVaG, durch Rentnergesellschaft, bei einer Abwicklungsgesellschaft, nach Stilllegung eines einzelkaufmännischen Unternehmens
- **Anpassungen im Konzern**

**Ergebnis** Verunsicherung der Unternehmen,  
vielfach Reduktion der Anpassung auf das rechtlich Unumgängliche,  
Einschränkungen bei den Anwartschaften

## Rechtliche Grundlagen - Änderungen

### 1. Änderung durch RRG 1999 vom 16.12.1997

- **zur Beendigung der rechtlichen Auseinandersetzungen über die "richtige" Auslegung der Anpassungsprüfungspflicht aus § 16 BetrAVG und ihre Umsetzung in die Praxis**
- **zur Befriedung der Parteien (Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Rentner)**
- **zur Verhinderung eines weiteren Rückgangs der betrieblichen Altersversorgung durch:**
  - Klarstellung der Anpassungsmaßstäbe
  - Einführung von Ersatzlösungen für die Prüfung
  - Befriedung bei unterbliebenen Anpassungen, keine Nachholung von künftig begründet unterlassenen Anpassungen

## Rechtliche Grundlagen - Änderungen

### 1. Änderung durch RRG 1999 vom 16.12.1997

- § 16** (1) unverändert
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg
1. des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen oder
  2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn
1. der Arbeitgeber sich (bei nach dem 31.12.1998 erteilten Zusagen) verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens eins vom Hundert anzupassen oder
  2. die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 oder über eine Pensionskasse im Sinne von § 1 Abs. 3 durchgeführt wird, ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenstand entfallende Überschußanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden ...
- (4) <sup>1</sup>Sind laufenden Leistungen nach Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang anzupassen (zu Recht unterbliebene Anpassung), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. <sup>2</sup>Eine Anpassung gilt als zu Recht unterblieben, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich darlegt, der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen hat und er auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hingewiesen wurde.

## Rechtliche Grundlagen - Änderungen

### 2. Änderung durch Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26.6.2001

**§ 16** (1) - (4) bis auf redaktionelle Klarstellungen unverändert

**neu:** (5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Leistungen mindestens entsprechend Absatz 3 Nr. 1 anzupassen oder im Falle der Durchführung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse sämtliche Überschussanteile entsprechend Absatz 3 Nr. 2 zu verwenden.

(6) Als laufende Leistung gelten nicht monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans.

Im **Ergebnis** eine Vorschrift, die dazu führt, dass bei Entgeltumwandlung entweder die Anpassung jährlich 1 % (oder mehr, je nach Zusage) beträgt oder bei einer versicherungsförmigen Durchführung (DV, PK) sämtliche Überschussanteile dem versicherten Arbeitnehmer (= Entgeltumwandler) gutgebracht werden.

## Rechtliche Grundlagen - Änderungen

### 4. Änderung ab 1.1.2003 zur Umstellung des Preisindex in Deutschland

**§ 16** (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg

#### bisherige Fassung:

1. des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und angestellten mit mittleren Einkommen oder ...

#### neue Fassung:

1. des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder.

**Anmerkung:** Der erstgenannte und verschiedene andere Indizes für einzelne Haushaltstypen wurden Ende 2002 vom Statistischen Bundesamt eingestellt. Für die Erfüllung der Anpassungsprüfungspflicht für Zeiträume vor dem 1. Januar 2003 gilt nach wie vor der alte Index (LHK von 4-Personen-Haushalten)

### Dynamisierungsregelungen in der Praxis

- **Der Arbeitgeber wird alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen nach dieser Versorgungsordnung prüfen und hierüber nach billigem Ermessen entscheiden; dabei wird er insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers berücksichtigen.**
- **Die aus dieser Versorgungszusage entstehenden laufenden Leistungen werden jährlich zum 1. Juli um 1 % (2 %) ihres Betrages angehoben.**
- **Die Betriebsrente wird ab Rentenbeginn jährlich, jeweils am 1. Juli, um 1 % p. a. angehoben. Bei Versorgungszusagen, bei denen durch die Anpassung der laufenden Leistungen nach Satz 1 die gesetzliche Anpassungsverpflichtung nach § 16 BetrAVG nicht entfällt, werden nach Satz 1 vorgenommene Anpassungen auf die gesetzlichen Anpassungsverpflichtungen angerechnet.**



## Ergebnisse - Dynamisierungen in der Praxis

Jahr	Unternehmen
vor 1975	
1974	
1975	- Zahlen liegen hierzu nur noch bei wenigen Unternehmen und Gutachtern vor.
1976	
1977	
1978	- Nach der generellen Forderung des BAG, dass bei Arbeitgeber-Entscheidungen vor 1999 jedwede (auch wegen wirtschaftlicher Schlechtlage) unterlassene Anpassungen nachgeholt werden müssen, stehen viele Unternehmen vor Problemen:
1979	
1980	
1981	
1982	
1983	
1984	<b>Datenermittlung</b>
1985	tatsächliche Anpassung im Vergleich zur "richtigen" Anpassung (Kaufkraft- oder Nettolohnentwicklung seit Rentenbeginn) ?
1986	
1987	
1988	
1989	
1990	<b>Mehrkosten</b>
1991	(sofortige, teils enorme Rückstellungserhöhungen, höhere Rentenzahlungen)
1992	
1993	

## Ergebnisse - Dynamisierungen in der Praxis

Jahr	Unternehmen						
	a)		b)	c)	d)	e)	
1994	2,82 %		4,50%	?	0	0	
1995	1,63 %		2,20 %	?	0	0	
1996	1,30 %		2,10 %	?	8 %	0	
1997	1,78 %		3,15 %	5,4 %	0	0	
1998	0,87 %		4,38 %	5,2 %	0	0	
1999	0,67 %	(1 %)	3,00 %	4,0 %	2 %	0	
2000	1,72 %	(1 %)	2,89 %	3,1 %	0	15,9 % - 35,3 %	
2001	2,44 %	(1 %)	4,60 %	3,5 %	0	0	(-)
2002	1,37 %	(1 %)	5,60 %	5,5 %	5 %	0	(-)
2003	1,04 %	(1 %)	3,66 %	5,6 %	0	5 %	(-)
2004	1,65 %	(1 %)	2,82 %	4,1 %	0	0	(-)
2005	1,52 %	(1 %)	3,76 %	4,5 %	3 %	0	(-)
2006	1,60 %	(1 %)	5,35 %	5,4 %	0	0	(-)
2007	2,26 %	(1 %)	5,92 %	5,7 %	0	0	
2008	2,60 %	(1 %)	6,88 %	6,4 %	7 %	PSVAG	
2009	0,38 %	(1 %)	5,32 %	5,7 %	0	-	
2010	1,03 %	(1 %)	3,93 %	5,3 %	0	-	

# Rentenanpassungen einer Unterstützungskasse

**1. Vollanpassung per 01.07.1995 mit Nachholung**

Rentenbeginnjahr	Anpassungsfaktor
1955	2,39
1956	2,36
1957	2,34
1958	2,32
1959	2,31
1960	2,29
1961	2,26
1962	2,23
1963	2,19
1964	2,17
1965	2,13
1966	2,10
1967	2,08
1968	2,07
1969	2,04
1970	2,01
1971	1,96
1972	1,91
1973	1,85
1974	1,79
1975	1,69
1976	1,63
1977	1,58
1978	1,54
1979	1,48
1980	1,41
1981	1,35
1982	1,29
1983	1,26
1984	1,23
1985	1,21
1986	1,21
1987	1,21
1988	1,20
1989	1,17
1990	1,14
1991	1,10
1992	1,05
1993	1,03
1994	1,00

Gruppe  
A

**2. Anpassung per 01.01.1997**  
+ 3,90% für Rentenbeg. vom 01.01.94 bis 30.06.94

**3. Anpassung per 01.12.1997**  
+ 4,60% für Rentenbeg. vom 01.07.94 bis 30.06.95  
+ 8,50% für Rentenbeg. vom 01.07.55 bis 31.12.93

**4. Anpassung per 01.12.1998**  
+ 3,70% für Rentenbeg. vom 01.07.95 bis 30.06.96

**5. Anpassung per 01.12.1999**  
+ 3,20% für Rentenbeg. vom 01.07.96 bis 30.06.97  
+ 3,30% für Rentenbeg. vom 01.01.94 bis 30.06.94

**6. Anpassung per 01.12.2000**  
+ 3,60% für Rentenbeg. vom 01.07.97 bis 30.06.98  
+ 3,50% für Rentenbeg. vom 01.07.94 bis 30.06.95  
+ vom 01.07.55 bis 31.12.93

**7. Anpassung per 01.12.2001**  
+ 5,10% für Rentenbeg. vom 01.07.98 bis 30.06.99  
+ vom 01.07.95 bis 30.06.96

**8. Anpassung per 01.01.2003**  
+ 5,30% für Rentenbeg. vom 01.07.99 bis 30.06.2000  
+ 5,50% für Rentenbeg. vom 01.07.96 bis 30.06.97  
+ 5,50% für Rentenbeg. vom 01.01.94 bis 30.06.94

**9. Anpassung per 01.01.2004**  
+ 3,50% für Rentenbeg. vom 01.07.2000 bis 30.06.2001  
+ 3,60% für Rentenbeg. vom 01.07.97 bis 30.06.98  
+ vom 01.07.94 bis 30.06.95  
+ vom 01.07.55 bis 31.12.93

**10. Anpassung per 01.01.2005**  
+ 3,10% für Rentenbeg. vom 01.07.2001 bis 30.06.2002  
+ 3,20% für Rentenbeg. vom 01.07.1998 bis 30.06.1999  
+ vom 01.07.1995 bis 30.06.1996

**11. Anpassung per 01.01.2006**  
+ 4,6%

Gruppe  
C

**12. Anpassung per 01.01.2007**  
+ 5,20% für Rentenbeg. vom 01.07.2003 bis 30.06.2004  
+ 5,50% für andere Rentenbeg.

A

**13. Anpassung per 01.01.2008**  
+ 3,6%

B

**14. Anpassung per 01.01.2009**  
+ 3,0%

C

**15. Anpassung per 01.01.2010**  
+ 2,8%

A

**Gruppeneinteilung für die jährliche Überprüfung**

**A Rentenbeginn**

- 1.07.1955 - 31.12.1993
- 1.07.1994 - 30.06.1995
- 1.07.1997 - 30.06.1998
- 1.07.2000 - 30.06.2000
- 1.07.2003 - 30.06.2003

B

**B Rentenbeginn**

- 1.07.1995 - 30.06.1996
- 1.07.1998 - 30.06.1999
- 1.07.2001 - 30.06.2002

C

**C Rentenbeginn**

- 1.01.1994 - 30.06.1994
- 1.07.1996 - 30.06.1997
- 1.07.1999 - 30.06.2000

A

B

alle Anpassungen i.d.R. nach LHK-Index

C

## Indexreihen zum Vergleich

Jahr	Lebenshaltungskostenindex	Entwicklung der Nettolöhne aller SV-Pflichtigen
1967	1,59%	keine Angaben
1968	1,04%	keine Angaben
1969	2,06%	keine Angaben
1970	3,28%	keine Angaben
1971	5,13%	11,43%
1972	5,35%	9,09%
1973	6,84%	11,34%
1974	6,82%	11,46%
1975	6,00%	6,27%
1976	4,38%	6,06%
1977	3,50%	6,83%
1978	2,53%	5,16%
1979	3,79%	5,51%
1980	5,24%	6,45%
1981	6,33%	4,47%
1982	5,39%	3,83%
1983	3,23%	3,12%
1984	2,35%	2,64%
1985	2,04%	2,57%
1986	-0,25%	3,64%
1987	0,13%	2,90%
1988	1,13%	2,90%
1989	2,84%	2,92%
1990	2,76%	4,87%
Erhöhungen: 1967/70-1982		
	93,47%	132,69%
1975-1990		
	56,03%	86,64%

## Indexreihen zum Vergleich

Jahr	Lebenshaltungskostenindex / Verbraucherpreisindex (ab 2003)	Entwicklung der Nettolöhne aller SV-Pflichtigen
1990	2,76%	4,87%
1991	3,74%	6,33%
1992	4,06%	5,33%
1993	3,68%	2,67%
1994	2,82%	1,07%
1995	1,63%	3,02%
1996	1,30%	1,54%
1997	1,78%	-0,03%
1998	0,87%	1,67%
1999	0,67%	1,45%
2000	1,72%	1,71%
2001	2,44%	1,90%
2002	1,37%	1,25%
2003	1,04%*	0,67%
2004	1,65%	0,40%
2005	1,52%	0,15%
2006	1,60%	0,40%
2007	2,26%	1,72%
2008	2,60%**	2,12%
2009	0,38%	-1,28%
2010	1,03%	keine Angaben
Erhöhungen: 1990-2010/09		46,29%
		37,11%

\* ab hier: VPI

\*\* ab hier Änderung der VPI-Basis, mit noch unklaren Folgen für die Anpassungsanforderungen

## Zusammenfassung

- **Die Dynamisierung der Renten kann faktisch nur aus der (aktuellen) Wirtschaftskraft des anpassungspflichtigen Unternehmens, ggf. des externen Versorgungsträgers (DV, PK, PF, UK, RD) erfolgen.**

Die Anpassungsvorschrift des § 16 BetrAVG wird vielfach immer noch als systemwidriger Eingriff in die Unternehmen verstanden.

- **Bei den Entscheidungen der Arbeitgeber zur Anpassung kam und kommt es zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen.**

Nach den generell restriktiven Auswirkungen der 1974-er-Regelung hat die Neuregelung 1999 eine gewisse Befriedung gebracht - mit überwiegender Anwendung der dort genannten Maßstäbe für die Zukunft.

## Zusammenfassung

- **Die Rechtsprechung und die nur ex nunc wirkende Neuregelung 1999 zur nachholenden Anpassung haben nur bedingt Rechtssicherheit geschaffen. Sie haben Unternehmen und Rentner weiter verunsichert und der betrieblichen Altersversorgung schwer geschadet.**

Auf viele Unternehmen ist ein nicht zu erwartender, zum Teil erheblicher nachträglicher Mehraufwand zugekommen, und für die Rentner hat sich ein neues Feld der Konfrontation aufgetan.

- **Die Verlängerung der Lebenserwartung ihrer Rentner führt bei den Unternehmen in der Regel zu entsprechenden Mehrbelastungen.**

Nur selten kann davon ausgegangen werden, dass diese Mehrkosten durch interne oder externe Kapital-Mehrerträge aufgefangen werden können.

## **Kap. IV Perspektiven der Dynamisierung**

- 1 Dynamisierung in Zukunft**
- 2 Vergleich mit der gesetzlichen Rentenversicherung**



## Dynamisierung in Zukunft .....

- in der berufsständischen Versorgung

**zunächst abhängig von**

- der (ungewissen) Beitragsdynamik
- den zurückgegangenen Kapitalerträgen
- dem Auslaufen der vorfinanzierten Verlängerung der Lebenserwartung

**im weiteren Verlauf geprägt durch**

- das in sich geschlossene System einer zeitnahen Überschussentstehung und konsequenter Überschussverwendung

**mit dem Ergebnis einer Dynamisierung der Renten, abhängig von**

- der Einkommensentwicklung der Aktiven im Bestand
- den am Kapitalmarkt erzielbaren Zinserträgen

## Dynamisierung in Zukunft .....

- in der betrieblichen Altersversorgung

**zunächst abhängig von**

- der Abarbeitung der nachzuholenden Anpassungen (Altlasten)
- der Frage, ob weitere Rechtsklarheit geschaffen und Störungen vermieden werden können

**im weiteren Verlauf geprägt durch**

- die Entwicklung der Lebenshaltungskosten/Verbraucherpreise
- die wirtschaftliche Lage des einzelnen Unternehmens
- die Entwicklung am Kapitalmarkt bei ausgelagerter Finanzierung
- die ersetzende 1 %-Regelung

**mit dem Ergebnis einer Dynamisierung der Renten**

- zunehmend in Höhe von 1 % jährlich
- abnehmend entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens
- gemäß Überschussbeteiligung bei versicherungsförmigen Durchführungen

### Vergleich mit der gesetzlichen Rentenversicherung

- **Die berufsständischen Versorgung hat**
  - bei größerer (kleinerer) Einkommensdynamik höhere (nur zum Teil geringere) Dynamisierungspotentiale als die GRV,
  - zzt. geringe Dynamisierungspotentiale aus der Kapitalanlage,
  - den Vorteil, die Alterung bereits weitgehend generationengerecht vorfinanziert zu haben.
- **Die betrieblichen Altersversorgung hat**
  - auch als "ersetzende" Altersvorsorge andere rechtliche und wirtschaftliche Dynamisierungsvorgaben als die GRV,
  - (zunehmend) die Möglichkeit, die Anpassung ihrer Renten längerfristig pauschal mit 1 % oder weitgehend nach der jeweiligen Entwicklung des einzelnen Unternehmens zu gestalten,
  - die Chance, den "Generationenkonflikt" Arbeitnehmer/Rentner zu vermeiden.

# Referent

**Prof. Dr. Klaus Heubeck**  
**Diplom-Mathematiker, Diplom-Volkswirt**

Lindenallee 53  
D-50968 Köln (Marienburg)

Telefon: **+ 49 (0) 221 / 93 46 93-21**

Telefax: **+ 49 (0) 221 / 38 58 72**

e-mail: **s.kleinhenn@heubeck.de**

Internet: **www.heubeck.de**